

## **Ortspolizeiliche Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 15.6.1993 und 12.12.2006**

Auf Grund des § 18 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) das Verunreinigen von öffentlich zugänglichen städtischen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen;
- b) das Verwenden von Kraftfahrzeugen auf den in lit. a) angeführten Flächen ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;
- c) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- d) *aufgehoben \*\*)*
- e) der übermäßige Konsum von Alkohol auf den in lit. a) angeführten Flächen, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben; im Bereich von Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol verboten;
- f) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Abhalten von Grillfesten auf den in lit. a) angeführten Flächen, außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen, ohne behördliche Bewilligung;
- g) *aufgehoben \*\*)*

### **§ 2**

#### **Strafbestimmungen**

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

### **§ 3**

#### **Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag \*) in Kraft.

Der Bürgermeister  
Mag Wilfried Berchtold

*\*) Die Verordnung ist nach Kundmachung an der Amtstafel am 20. Dezember 2006 in Kraft getreten.*

*\*\*) **In der Fassung vom 17.10.2017**, aufgrund der Verordnung der Stadtvertretung gem § 18 Gemeindegesetz zur Hundehaltung vom 4.10.2016, welche am 17.10.2017 in Kraft getreten ist.*